

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 15. August 1957.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
PLAN-ARCHIV  
B.N.P. (B1/2)  
Adliswil Nr. 47

**2924. Baulinien.** Mit Beschluss vom 6. Juni 1957 setzte der Gemeinderat Adliswil an der Baldernstrasse in Adliswil Baulinien fest. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 48 vom 18. Juni 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 19. Juli 1957 keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Adliswil beabsichtigt, gelegentlich die etwa 200 m lange Teilstrecke der noch chaussierten Baldernstrasse von der Leimbacherstrasse bis zum Flurweg Kat.-Nr. 1152 zu verbessern und auf der Südseite bis zu der nach Süden abzweigenden Gemeindestrasse mit einem Trottoir zu versehen. Der Baulinienabstand beträgt längs der Trottoirstrecke 20 m, im übrigen 18 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Adliswil vom 6. Juni 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Baldernstrasse in Adliswil wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 15. August 1957.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isen*

